

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evang. Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 29. April

1983

Inhalt:

	Seite
Bekanntmachungen:	
Zweites Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (Kindergartengesetz i. d. F. vom 17. 1. 1983)	73
Richtlinien über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes und Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes	75
Kindergartengesetz (Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 5 KGaG – Personalkostenzuschuß-VO – und Richtlinien über Zuschüsse zu den Personalkosten der Kindergärten und für kleinere Kindergartengruppen – RL-PKZ –	75

Bekanntmachungen

OKR 16. 3. 1983
Az. 82/101

Zweites Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt, hier: Kindergartengesetz in der Fassung vom 17. 1. 1983

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg hat im Gesetzblatt für Bad.-Württ. Nr. 2/1983 vom 15. 2. 1983, S. 29, die Neufassung des Kindergartengesetzes bekanntgegeben.

Nachstehend geben wir den Wortlaut des Kindergartengesetzes – KGaG – in der Fassung vom 17. 1. 1983 bekannt:

Zweites Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt

**(Kindergartengesetz – KGaG)
in der Fassung vom 17. Januar 1983**

§ 1

Begriff des Kindergartens

Kindergärten im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen von Gemeinden, Zweckverbänden und Trägern der Jugendhilfe zur Pflege und Erziehung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.

§ 2

Aufgaben des Kindergartens

Die Erziehung im Kindergarten ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie soll die gesamte Entwicklung des Kindes fördern.

§ 3

Trägerschaft

(1) Die Gemeinden haben unbeschadet der Verpflichtung des Jugendamtes darauf hinzuwirken, daß für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht ein Kindergartenplatz zur Verfügung steht.

(2) § 5 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt gilt im Verhältnis zwischen Gemeinden ohne Jugendamt und Trägern der freien Jugendhilfe entsprechend.

§ 4

Ärztliche Untersuchung

Jedes Kind soll vor der Aufnahme in einen Kindergarten ärztlich untersucht werden.

§ 5

Elternbeirat

Bei den Kindergärten werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.

§ 6

Bemessung der Elternbeiträge

Die Träger der Kindergärten können Elternbeiträge so bemessen, daß der wirtschaftlichen Belastung durch den Kindergartenbesuch sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird.

§ 7

Pädagogisches Personal

(1) Zur Leitung eines Kindergartens oder einer Kindergartengruppe sind befugt:

1. staatlich anerkannte oder graduierte Sozialpädagogen;
2. staatlich anerkannte Erzieher;
3. Ordensschwwestern und von den Diakonissenmutterhäusern ausgebildete Kinderschwwestern, soweit sie spätestens seit dem 1. April 1967 einen Kindergarten oder eine Kindergartengruppe leiten; das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung kann in besonderen Härtefällen Ausnahmen zulassen;
4. im Rahmen ihrer bisherigen Tätigkeit staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen, denen vor dem 1. August 1978 die Leitung eines Kindergartens oder einer Kindergartengruppe übertragen worden ist und die eine solche Aufgabe bis zum 1. August 1978 mindestens während eines Jahres ausgeübt haben.

(2) Andere Mitarbeiter, denen spätestens seit dem 1. April 1967 die Leitung eines Kindergartens oder einer Kindergartengruppe mit Zustimmung des Landesjugendamtes übertragen worden ist, können diese Tätigkeit auf Dauer wahrnehmen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung kann in besonderen Härtefällen Ausnahmen zulassen.

(3) Mitarbeiter nach Absätzen 1 und 2 haben die Aufgabe,

1. zusätzlich zur Erziehung im Elternhaus die Gesamtentwicklung des Kindes zu fördern;
2. mit den Eltern zusammenzuarbeiten;
3. die weiteren Mitarbeiter im Kindergarten anzuleiten.

(4) Weitere Mitarbeiter im Kindergarten, insbesondere staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und solche, bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 nicht vorliegen, wirken bei der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 3 mit.

§ 8

Zuschüsse zu den Personalkosten

(1) Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 5 Abs. 4 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt, die öffentlich anerkannt sind, sowie Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände erhalten auf Antrag Zuschüsse des Landes zu den Personalkosten. Die Zuschüsse

des Landes betragen 30 vom Hundert der anrechnungsfähigen Personalkosten für die Fachkräfte. Die Zuschüsse können nach Pauschalsätzen gewährt werden.

(2) Die Zuschüsse nach Absatz 1 werden nur gewährt, wenn Gemeinde, Landkreis oder Zweckverband sich allein oder gemeinsam an der Finanzierung mit mindestens 30 vom Hundert der anrechnungsfähigen Personalkosten beteiligen. Dies gilt nicht für Kindergärten besonderer pädagogischer Prägung mit überörtlichem Einzugsbereich.

(3) Fachkräfte im Sinne des Absatzes 1 sind

1. staatlich anerkannte oder graduierte Sozialpädagogen und staatlich anerkannte Erzieher sowie staatlich geprüfte Sozialpädagogen und Erzieher während des Berufspraktikums,
2. Krankengymnasten, Beschäftigungstherapeuten, Heilerziehungspfleger, Heilpädagogen, Logopäden und Kinderkrankenschwestern mit abgeschlossener Ausbildung, die mindestens 20 Kindergarten- oder Gruppenbetreuungen betreuen oder bis zur Umwandlung in Sonderschulkindergärten in Kindergärten für körperlich, geistig oder seelisch behinderte Kinder tätig sind.

(4) Als Fachkräfte im Sinne des Absatzes 1 gelten ferner

1. Ordensschwwestern und von den Diakonissenmutterhäusern ausgebildete Kinderschwwestern, soweit sie spätestens seit dem 1. April 1967 als Kindergarten- oder Gruppenleiterin tätig sind oder soweit das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 eine Ausnahme zugelassen hat,
2. staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen, die als Zweitkräfte oder gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 als Kindergarten- oder Gruppenleiterinnen tätig sind, sowie staatlich geprüfte Kinderpflegerinnen während des Berufspraktikums,
3. andere Mitarbeiter, die nach § 7 Abs. 2 die Leitung eines Kindergartens oder einer Kindergartengruppe auf Dauer wahrnehmen können oder für die das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung gemäß § 7 Abs. 2 eine Ausnahme zugelassen hat.

(5) Nähere Vorschriften über die Anrechnungsfähigkeit der Kosten, die Pauschalierung, das Antragsverfahren und die Auszahlung der Zuschüsse nach den Absätzen 1 und 4 kann das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium durch Rechtsverordnung erlassen.

(6) Zuschüsse des Landes können ferner für Kindergärten, deren Belegung wegen der Bevölkerungs- oder Siedlungsstruktur des Einzugsbereichs unter dem Landesdurchschnitt liegt, gewährt werden.

(7) Die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse wird den Landkreisen und den Stadtkreisen als

Pflichtaufgabe nach Weisung übertragen. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt.

§ 9

Verwaltungsvorschriften

(1) Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung erläßt im Einvernehmen mit dem jeweils berührten Ministerium Richtlinien über

- 1. die ärztliche Untersuchung nach § 4,
- 2. die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 sowie
- 3. die räumliche Ausstattung, die personelle Besetzung und den Betrieb der Kindergärten.

(2) Das Ministerium für Kultus und Sport entwickelt die Lernziele und besonderen Curricula für die Elementarerziehung und erläßt im Benehmen mit dem jeweils berührten Ministerium die dafür erforderlichen Vorschriften.

§ 10

Inkrafttreten *)

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft mit Ausnahme der §§ 6 bis 8, die am 1. April 1972 in Kraft treten.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 29. Februar 1972 (GBl. S. 61).

OKR 24. 3. 1983
Az. 82/101

Richtlinien über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes und Richtlinien über die Bildung und die Aufgabe der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes

Aufgrund der Anordnung der Landesregierung Baden-Württemberg und der Ministerien über die Bereinigung von Verwaltungsvorschriften des Landes vom 16. 12. 1981 (Gemeinsames Amtsblatt 1982, Seite 14) sind die Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes und die Richtlinien über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes automatisch außer Kraft getreten.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg teilte uns mit Schreiben vom 17. 3. 1983 (Az. V/2-7231.1/7231.2) mit, daß die Anwendung dieser Richtlinien erforderlich ist und sie deshalb mit Datum vom 20. 1. 1983 neu erlassen wurden. Die Richtlinien werden im Gemeinsamen Amtsblatt bekannt gemacht.

In den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung sind die bisher ergangenen Änderungen eingearbeitet.

Die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte sind unverändert.

OKR 23. 3. 1983
Az. 82/101-1291

**Kindergartengesetz
hier:
Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 5 KGaG (Personalkostenzuschuß-VO) und Richtlinien über Zuschüsse zu den Personalkosten der Kindergärten und für kleine Kindergartengruppen (RL-PKZ)**

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg übersandte mit Schreiben vom 3. 3. 1983, Az. V/2-7230/V/2-7231.4 die neue Personalkostenzuschuß-VO (PKZ-VO) sowie die neuen RL-PKZ vom 3. 3. 1983. Die PKZ-VO wird im Gesetzblatt und im Staatsanzeiger, die RL-PKZ im Gemeinsamen Amtsblatt und im Staatsanzeiger bekannt gemacht. Sie sind mit den nachstehend genannten Einschränkungen mit Wirkung vom 1. 1. 1983 an anzuwenden.

Im einzelnen sind folgende Hinweise (Anlagen 1–3) zu beachten:

Anlage 1

1. Inkrafttreten

1.1 PKZ-VO

Die sachlichen Regelungen über die Personalkostenzuschüsse treten rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft. Dies bedeutet insbesondere, daß sich die Personalkostenzuschüsse ab 1. Januar 1983 nicht mehr nach Pauschalsätzen, sondern nach den tatsächlich aufgewendeten Personalkosten (mit Obergrenze, vgl. § 1 Abs. 1 PKZ-VO) richten. Ferner sind Beiträge zu den Personalkosten, die aus anderen öffentlichen Kassen (z. B. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen), ausgenommen von Gebietskörperschaften, gewährt werden, bereits mit Wirkung vom 1. Januar 1983 an vom zuschufähigen Aufwand abzusetzen.

Verfahrensmäßig gelten weiterhin (bis zum 31. 12. 1983) die bisherigen Vorschriften, insbesondere bezüglich der Antragstellung, der hierfür vorgeschriebenen Muster und der Auszahlungstermine (15. Mai und 15. November 1983).

1.2 RL-PKZ

Die RL-PKZ sind grundsätzlich ab 1. Januar 1984 anzuwenden, jedoch sind für das Jahr 1983 Übergangsregelungen vorgesehen. Abschlagszahlungen für kleine Kindergartengruppen werden ab 1. Januar 1983 nicht mehr gewährt.

2. Erklärungsprinzip

Das in der PKZ-VO und in den RL-PKZ geregelte Verfahren trägt weitgehend dem Erklärungsprinzip Rechnung. Insbesondere sind die Angaben im Antrag nicht grundsätzlich durch Unterlagen nachzuweisen. Das bedeutet einerseits, daß die Bewilligungsbehörde, von Stichproben abgese-

hen, den Antrag lediglich auf seine Plausibilität prüft und nur bei Anlaß zu Zweifeln entsprechende Nachweise fordert (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 3 PKZ-VO). Andererseits bedeutet dies für den Antragsteller, daß er auf seine Erklärungen, insbesondere bezüglich der Voraussetzungen der Zuschußfähigkeit einer Kraft sowie des angegebenen Aufwands, ein besonders hohes Maß an Sorgfalt verwenden muß.

Besonders ist darauf hinzuweisen, daß die Vergütungsgruppen der tarifgerecht vergüteten Fachkräfte nicht anzugeben sind. Sollte sich bei der Rechnungsprüfung allerdings ergeben, daß in erheblichem Umfang übertarifliche Leistungen gewährt, jedoch keine entsprechenden Angaben unter Nr. 2.3 der Anlage 1 gemacht werden, wird das Sozialministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für die Zukunft vorsehen, daß die der Vergütung zugrunde liegende Vergütungsgruppe in jedem Einzelfall im Antrag anzugeben ist.

3. Antrag

- 3.1 Abweichend von der bisherigen Regelung ist der Antrag für 1984 nicht mehr für jede einzelne Fachkraft, sondern für alle Fachkräfte des Kindergartens einheitlich zu stellen. Der Antrag gilt für das Kalenderjahr, falls er spätestens bis zum 15. 2. gestellt ist, im übrigen vom Beginn des Antragsmonats an (§ 2 Abs. 2 PKZ-VO).
- 3.2 Unter „vergleichbaren Regelungen“ (§ 1 Abs. 1 PKZ-VO) der freien Träger sind z. B. zu verstehen:

die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 7. Juli 1970 (Amtsblatt der Evang. Landeskirche Württemberg, Nr. 44, Seite 230) in der jeweils gültigen Fassung,
die Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) des Deutschen Caritasverbandes vom 1. Januar 1969 in der jeweils gültigen Fassung, der Bundesmanteltarifvertrag der Arbeiterwohlfahrt (BMT-AW) vom 1. 11. 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Soweit solche Regelungen im Antrag unter Nr. 2.2 angegeben sind, beurteilt sich nach diesen auch die Frage, ob übertariflich oder tarifentsprechend vergütet wird (vgl. Nr. 2.3 des Vordrucks Anlage 1 zur RL-PKZ).

- 3.3 Der Antrag auf Zuschüsse für kleine Kindergartengruppen wird **ausschließlich** nach Vordruck Anlage 1 Nr. 3 RL-PKZ gestellt. Danach bestimmt sich, ab welchem Termin dieser Zuschuß gewährt wird. Der Vordruck Anlage 3 „Nachweis der Unterbelegung“ dient der erst nachträglich möglichen Berechnung des Kleingruppenzuschusses.

4. Auszahlung

Die Abrechnung für 1982 ist bezüglich der Personalkostenzuschüsse und der Zuschüsse für

kleine Kindergartengruppen im Jahre 1983 zum 15. Mai durchzuführen.

Abweichend von der bisherigen Regelung bemessen sich die Abschlagszahlungen nicht mehr nach dem Ist-Ergebnis, sondern nach dem Abrechnungs-Ergebnis des Vorjahres. Darunter ist der Betrag zu verstehen, der dem Kindergarten-träger für das Vorjahr zugestanden hat; dabei bleiben Abrechnungsbeträge, die dem Träger im Vorjahr (1982) für das vorvergangene Jahr (1981) angerechnet wurden (Verrechnungen), außer Betracht.

Abschlagszahlungen für das erste und zweite Halbjahr sind grundsätzlich gleich hoch. Veränderungsmitteilungen sind im Rahmen des § 3 PKZ-VO durch einen angemessenen Abschlag oder Zuschlag (§ 3 Abs. 1 Satz 2, Halbsatz 2 PKZ-VO) zu berücksichtigen.

5. Personalveränderungen

Der Kindergarten-träger ist nach § 2 Abs. 3 Satz 2 PKZ-VO verpflichtet, jede über zwei Monate hinausgehende Verringerung der Zahl der zuschußfähigen Fachkräfte unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen, damit bei der nächsten Abschlagszahlung ein entsprechender Abschlag vorgenommen werden kann. Eine entsprechende Mitteilungspflicht bezüglich neu eingestellter Fachkräfte besteht dagegen nicht. Eine solche Mitteilung ist lediglich Voraussetzung dafür, daß bei der nächsten Abschlagszahlung gegebenenfalls ein Zuschlag vorgenommen werden kann. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung hängt der Zuschußanspruch für neue Fachkräfte jedoch nicht mehr von der rechtzeitigen Veränderungsmitteilung ab.

6. Rückerstattungsansprüche des Landes

Für Umfang und Verzinsung von Rückerstattungen der Zuschüsse nach § 8 Abs. 1 bis 5 KGaG gelten die Vorschriften des BGB über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.

7. Mitteilung des Mittelbedarfs

Durch Erlaß zur vorläufigen Haushaltsführung im Jahre 1983 vom 27. Dezember 1982 Nr. V 7066.4-83 hat das Sozialministerium vorgeschrieben, daß die abrechnungsberechtigten kommunalen Kassen die Zuschüsse nur entsprechend dem von den Regierungspräsidien mitgeteilten Abrechnungsrahmen unmittelbar mit den Landesoberkassen abrechnen dürfen. Abweichend hiervon wird bestimmt, daß die Abrechnung der im ersten Halbjahr auszahlenden Zuschüsse an keinen Abrechnungsrahmen gebunden ist.

Zur Ermittlung des Abrechnungsrahmens für die im zweiten Halbjahr auszahlenden Zuschüsse werden die Stadt- und Landkreise gebeten, den Mittelbedarf für 1983 bis zum 1. Juli 1983 (ab 1984 jeweils bis zum 15. Mai) nach folgendem Muster den Regierungspräsidien mitzuteilen:

Titel	Abrechnung		Abschlags-	Abschlags-
	Vorjahr	Mehrbedarf: (+) Minderbed.: (-)	zahlung 1. Halbjahr	zahlung 2. Halbjahr (voraussichtlicher Bedarf)
	PKZ DM	Kleingr.-Z DM	DM	DM

653 71

684 71

Nach Abgabe dieser Meldung darf bis zum 2. Abschlagszahlungstermin nicht mehr abgerechnet werden.

Anlage 2

Nr. V/2-7230.1/82

Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung nach § 8 Abs. 5 des Kindergarten-gesetzes – Personalkostenzuschuß-VO (PKZ-VO)

Vom 3. März 1983

Auf Grund von § 8 Abs. 5 des Kindergartengesetzes (KGaG) vom 29. Februar 1972 (GBl. S. 61) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1983 (GBl. S. 29) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium verordnet:

§ 1

Anrechnungsfähige Kosten

(1) Die Zuschüsse zu den Personalkosten für die nach § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zuschußfähigen Fachkräfte richten sich nach der Höhe des tatsächlichen Aufwands, jedoch höchstens bis zu den Beträgen, die sich bei Anwendung der im öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen oder vergleichbarer Regelungen der freien Träger ergeben würden (tarifliche Leistungen).

(2) Als Aufwand werden berücksichtigt

1. bei Dienstverträgen

Grundvergütung, Ortszuschlag, Zuwendung (13. Monatsgehalt), tarifliche Zulagen, vermögenswirksame Leistung, Krankenbezüge, Urlaubsvergütung, Urlaubsgeld, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, Umlage zur Zusatzversorgung, Zuschuß zum Mutterschaftsgeld;

2. bei Verträgen mit Berufspraktikanten

Praktikantenentgelt, Verheiratetenzuschlag, Zuwendung (13. Monatsgehalt), vermögenswirksame Leistung, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, Zuschuß zum Mutterschaftsgeld;

3. bei Gestellungsverträgen

das vertraglich festgelegte Stellungsgeld (Mutterhausbeitrag zuzüglich Geldleistung und Wert der Sachleistung des Trägers, wobei der Bewertung von Wohnung, Heizung und Beleuchtung ein Gesamtbetrag von monatlich 250 DM zugrunde-zulegen ist).

Vom Aufwand sind Beiträge zu den Personalkosten, die dem Antragsteller aus öffentlichen Kassen, aus-

genommen von Gebietskörperschaften, gewährt werden, abzusetzen.

(3) Personalkosten für Fachkräfte, die in Mehrzweck-einrichtungen auch andere Aufgaben wahrnehmen, sind nur entsprechend der auf die Aufgaben des Kindergarten entfallenden Arbeitszeit anrechenbar.

§ 2

Antragsverfahren

(1) Für jeden Kindergarten ist jährlich unter Verwendung des vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung vorgeschriebenen Musters (Antrag/Verwendungsnachweis) ein Antrag zu stellen.

(2) Der Antrag gilt für das Kalenderjahr, wenn er spätestens am 15. Februar des laufenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde eingeht, im übrigen vom Beginn des Antragsmonats an.

(3) Der Antragsteller muß im Antrag die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben versichern. Er ist verpflichtet, jede über eine Dauer von zwei Monaten hinausgehende Verringerung der Zahl der zuschußfähigen Fachkräfte unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Er hat die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Nachweise zu führen, sofern seine Erklärungen nicht ausreichen.

(4) Träger der freien Jugendhilfe haben mit dem Antrag eine Erklärung über den kommunalen Finanzierungsbeitrag nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes abzugeben.

§ 3

Auszahlung der Zuschüsse, Abrechnung

(1) Die Bewilligungsbehörde leistet gleich hohe Abschlagszahlungen für das erste Halbjahr am 1. April, für das zweite Halbjahr am 1. Oktober. Die Höhe der Abschlagszahlung bemißt sich im übrigen nach dem Ergebnis der Abrechnung für das Vorjahr (Absatz 3 Satz 1); Veränderungsmitteilungen sind durch einen angemessenen Abschlag (§ 2 Absatz 3 Satz 2) oder Zuschlag zu berücksichtigen, wenn sie spätestens einen Monat vor dem Zahlungstermin bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sind.

(2) Die anrechnungsfähigen Personalkosten des Vorjahres sind der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung vorgeschriebenen Musters (Antrag/Verwendungsnachweis) bis zum 15. Februar des folgenden Jahres mitzuteilen. Wird dieser Termin nicht eingehalten, besteht kein Anspruch auf termingerechte Leistung nach Absatz 1 und 3.

(3) Minderzahlungen und Überzahlungen werden zum 1. April des folgenden Jahres abgerechnet. Sofern ein überzahlter Betrag die laufende Zahlung übersteigt oder eine laufende Zahlung nicht mehr zu erbringen ist, ist die Überzahlung unverzüglich zu erstatten.

(4) Auszahlungsbeträge werden auf volle Deutsche Mark abgerundet.

§ 4 Inkrafttreten

(1) § 1, § 2 Absatz 3 Satz 2 und § 3 Absatz 1 Satz 2 dieser Verordnung treten mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) Die Personalkostenzuschuß-VO vom 9. Oktober 1980 (GBl. S. 578) tritt am 1. Januar 1983 außer Kraft, ausgenommen § 4 Absätze 1 bis 4 sowie § 5 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, die mit Wirkung vom 1. Januar 1984 außer Kraft treten.

Anlage 3

Nr. V/2-7231.4

Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über Zuschüsse zu den Personalkosten der Kindergärten und für kleine Kindergartengruppen (RL-PKZ)

Vom 3. März 1983

1. Zuschüsse zu den Personalkosten

1.1 Die sich aus der Personalkostenzuschuß-VO vom 3. März 1983 ergebenden Zuschüsse werden von den Landkreisen und Stadtkreisen als Bewilligungsbehörden festgesetzt.

1.2 Antragstellung

Für Antragstellung und Verwendungsnachweis wird das Muster (Vordruck Anlage 1) verwendet.

1.3 Antragsprüfung

Bei der Prüfung, ob es sich um einen Kindergarten im Sinne des § 1 des Kindergartengesetzes (KGaG) handelt, ob der Träger des Kindergartens zuschußfähig ist und ob das Landesjugendamt die Befreiung nach § 79 JWG für den Kindergarten erteilt hat, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall Gemeinden, die Träger eines Jugendamtes sind, um Amtshilfe ersuchen.

1.4 Bewilligung

Die Bewilligungsbehörde teilt dem Antragsteller durch Bewilligungsbescheid nach Muster (Vordruck Anlage 2) für jeden Kindergarten den zur Zeit der Bewilligung maßgebenden Betrag des voraussichtlichen Zuschusses für das laufende Jahr sowie die Abrechnung für das Vorjahr mit. Der Bewilligungsbescheid ist zu ändern, wenn vor den Zahlungsterminen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Personalkostenzuschuß-VO Veränderungen bekannt werden, die nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Personalkostenzuschuß-VO einen niedrigeren oder höheren Zuschuß zur Folge haben.

1.5 Buchung, Abrechnung

Die Ausgaben für Personalkostenzuschüsse sind bei Kapitel 0918 Titel 653 71 (für Gemeinden und

Gemeindeverbände) und Titel 684 71 (für Träger der freien Jugendhilfe) des Staatshaushaltsplans zu buchen.

2. Zuschüsse für kleine Kindergartengruppen

2.1 Verwendungszweck, Rechtsgrundlage

Zur Aufrechterhaltung von Kindergärten im Sinne von § 1 KGaG, deren Belegung wegen der Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur des Einzugsbereichs erheblich unter dem Landesdurchschnitt liegt, können nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuschüsse zur Projektförderung gewährt werden. Bei ganztags durchgehend geöffneten Kindergärten sind diese Voraussetzungen in der Regel nicht gegeben.

2.2 Zuwendungsempfänger, Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden nur zuschußfähige Träger von Kindergärten mit nicht mehr als zwei Gruppen, wenn die durchschnittliche Belegung je Gruppe und Monat unter 20 Kindern liegt. Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

2.3 Form und Höhe des Zuschusses

Der Zuschuß wird als Festbetrag gewährt.

Für jeden nicht belegten Platz beträgt der Zuschuß vorbehaltlich der Nr. 2.2 Satz 2 monatlich 22 Deutsche Mark.

Bemessungsgrundlagen sind

2.3.1 bei Kindergärten mit zwei Gruppen der Unterschied zwischen 40 und der tatsächlichen Belegung, höchstens 14 nicht belegte Plätze je Kindergarten und Monat; bei mehr als 14 nicht belegten Plätzen wird kein Zuschuß gewährt,

2.3.2 bei Kindergärten mit einer Gruppe der Unterschied zwischen 20 und der tatsächlichen Belegung, höchstens 8 nicht belegte Plätze je Kindergarten und Monat.

2.3.3 Als belegt gelten Plätze, für die Kinder angemeldet und aufgenommen sind.

2.4 Stichtag

Maßgebend für die Unterbelegung ist die Zahl der belegten Plätze am Fünfzehnten eines jeden Monats.

2.5 Antragstellung

Der Zuschuß wird nur auf Antrag gewährt. Antragsteller ist der Träger des Kindergartens. Der Antrag ist bis spätestens 15. Februar für das laufende Kalenderjahr bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde nach Muster (Vordruck Anlage 1) in doppelter Fertigung zu stellen. Wird der Antrag später gestellt, wird der Zuschuß vom Beginn des Antragsmonats an gewährt.

2.6 Nachweis der Unterbelegung, Bewilligung

Die Antragsteller weisen der Bewilligungsbehörde bis spätestens 15. Februar des folgenden Jahres nach Muster (Vordruck Anlage 3) in doppelter Fertigung die tatsächliche Unterbelegung nach. Wird der Nachweis nicht termingerecht erbracht, wird der Zuschuß nicht gewährt. Aufgrund des Nachweises erteilt die Bewilligungsbehörde dem Antragsteller einen Bewilligungsbescheid für das Kalenderjahr nach Muster (Vordruck Anlage 4).

Für die Buchung und Abrechnung gilt Nr. 1.5 entsprechend.

3. Sonstige Zuschußbestimmungen

3.1 Verwendungsnachweis

Der Kindergartenträger weist der Bewilligungsbehörde die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse nach.

Für Zuschüsse nach Nr. 1.1 ist das Muster (Vordruck Anlage 1, Antrag/Verwendungsnachweis) zu verwenden. Für Zuschüsse nach Nr. 2.1 gilt die Erklärung nach dem Muster (Vordruck Anlage 3, Nachweis der Unterbelegung) als Verwendungsnachweis.

3.2 Auskunftserteilung, Prüfung

Der Zuschußempfänger hat der Bewilligungsbehörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen (Geschäftsbücher, Belege usw.) bereitzuhalten. Er hat die Originalbelege 5 Jahre (bei kommunalen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts 3 Jahre) lang nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Eine längere Aufbewahrungsfrist nach anderen Vorschriften bleibt unberührt. Der Zuschußempfänger hat der Behörde jederzeit Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu gewähren. Auch dürfen die notwendigen örtlichen Erhebungen vorgenommen werden. Muß sich die Behörde bei Durchführung der Prüfung aus Gründen, die im Ver-

antwortungsbereich des Zuschußempfängers liegen, eines Beauftragten bedienen, so hat der Zuschußempfänger die entstehenden Kosten zu tragen.

3.3 Verfügungsrahmen

Die Landkreise und die Stadtkreise teilen ihren Mittelbedarf (Jahresbedarf) bis spätestens 15. Mai dem Regierungspräsidium mit, das einen Abrechnungsrahmen zuweist.

Die Landkreise und die Stadtkreise sollen den ihnen vom Regierungspräsidium jeweils zugewiesenen Abrechnungsrahmen nicht überschreiten.

4. Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Es treten in Kraft:

4.1 Zum 1. Januar 1983:

4.1.1 Nr. 1.4 mit der Maßgabe, daß als Zahlungstermine für die Abschlagszahlungen im Jahre 1983 noch der 15. Mai und der 15. November 1983 gelten;

4.1.2 Nr. 2 mit der Maßgabe, daß der Antrag nach Nr. 2.5 bis spätestens 1. April 1983 mit dem bisher gültigen Antragsmuster zu stellen ist;

4.1.3 Nr. 3.3 mit der Maßgabe, daß die Landkreise und die Stadtkreise ihren Mittelbedarf bis spätestens 1. Juli 1983 dem Regierungspräsidium mitteilen.

4.2 Zum 1. Januar 1984:

Die übrigen Vorschriften dieser Richtlinien.

4.3 Die Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der Kindergärten und für kleine Kindergartengruppen vom 9. Oktober 1980 (GABl. S. 1197), zuletzt geändert am 26. November 1982, werden mit Wirkung vom 1. Januar 1984 aufgehoben, ausgenommen Nr. 2.7 der genannten Richtlinien, die mit Wirkung vom 1. Januar 1983 aufgehoben wird.

